

STATUTEN
der
Lenzerheide Bergbahnen AG

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT	
Art. 1 Firma, Sitz, Dauer	
	Unter der Firma Lenzerheide Bergbahnen AG besteht mit Sitz in der Lenzerheide (Gemeinde Vaz/Obervaz) auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.
Art. 2 Zweck	
	Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb von Transportanlagen, Restaurations- und Beherbergungsbetrieben sowie die Erschliessung und Sicherung von Wintersport- und Wandergelände. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Darin eingeschlossen sind der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Grundeigentum. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder mit ihnen fusionieren.
II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN	
Art. 3 Aktienkapital	
	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 7'763'156.00 eingeteilt in 1'940'789 Namenaktien zu je CHF 4.00 Nennwert. Das Aktienkapital ist voll liberiert.
Art. 4 Aktientitel und Aktienbuch	
	Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln verzichten und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Titel, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Titeln für seine Aktien. Er hat jedoch Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit nicht verurkundete Namenaktien (einfache Wertrechte oder Registerwertrechte) durch Wertpapiere und Wertpapiere durch einfache Wertrechte oder Registerwertrechte ersetzen. Auf Registerwertrechte finden die jeweils gültigen Registrierungsbedingungen Anwendung.
	Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die

Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Aktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

Nicht verkündete Aktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Art. 5

Eintragungsbeschränkungen

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, der diese Kompetenz delegieren darf.

Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

1. die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen;
2. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Er kann den betroffenen Aktionär vorgängig anhören. In jedem Fall ist der betroffene Aktionär umgehend über die Streichung zu informieren.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Nach Versand der Einladungen bis am Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT
<p>Art. 6 Organe</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> A) die Generalversammlung, B) der Verwaltungsrat, C) Fachkommissionen und Ausschüsse, D) die Revisionsstelle.
<p>A) Die Generalversammlung</p>
<p>Art. 7 Stellung, ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung</p> <p>Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können Aktionäre, die (einzeln oder gemeinsam) mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.</p>
<p>Art. 8 Einberufung</p> <p>Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einzuberufen.</p> <p>In der Einladung sind das Datum, der Beginn, der Ort und die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates und allfällige Anträge der Aktionäre im Sinne von Art. 700 Abs. 2 OR bekannt zu geben sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Art. 701 OR bleibt vorbehalten.</p> <p>Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort. Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.</p>
<p>Art. 9 Befugnisse</p> <p>Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; 3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende; 5. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; 6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 10

Teilnahme, Vertretung und Stimmrecht

Zur Teilnahme an der Generalversammlung und an den Abstimmungen ist jeder Aktionär berechtigt, der als stimmberechtigter Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Im Übrigen bestimmt der Verwaltungsrat, wie der Ausweis über den Aktienbesitz zu erbringen ist.

Aktionäre können sich an der Generalversammlung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Zur Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Der Verwaltungsrat kann Vorschriften über die Vertretung erlassen.

In der Generalversammlung hat jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie eine Stimme.

Art. 11

Beschlussfassung und Wahlen

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig vertretenen Aktienstimmen.

Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Versammlung wählt den Präsidenten. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates können auf Antrag des Präsidenten in Globo gewählt werden.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet.

Art. 12

Vorsitz und Protokolle

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die beide nicht Aktionäre sein müssen; ihre Funktionen können derselben Person übertragen werden.

Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und steht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme offen.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 13

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 9 frei gewählten Mitgliedern, die nicht Aktionäre sein müssen. Aktionäre mit einem Aktienanteil von mehr als 10% haben innerhalb der frei gewählten Mitglieder Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat. Ihnen steht ein verbindliches Vorschlagsrecht zu. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung.

Sodann sind zusätzliche Abordnungen von Delegierten von bedeutenden Dienstbarkeitsgebern wie Gemeinden oder Alpgenossenschaften in den Verwaltungsrat möglich, insofern als entsprechende Verträge der Gesellschaft mit diesen Gremien dies so ausdrücklich vorsehen. Im Falle von einem vertraglich zugestandenem Verwaltungsratssitz entfällt der Anspruch aufgrund der 10%- Klausel gemäss Abs. 1 vorstehend.

Der Verwaltungsrat wird auf die Dauer von maximal 3 Jahren gewählt, wobei die Amtsdauer bei der Wahl festgelegt wird. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Innerhalb einer laufenden Amtsperiode neu gewählte Mitglieder treten nur in die restliche Laufzeit dieser Amtsperiode ein. Die total mögliche Amtszeit für Verwaltungsräte beträgt insgesamt maximal 12 Jahre für ordentliche Mitglieder und, kumuliert mit Präsidialjahren, insgesamt maximal 18 Jahre. Bei Vollendung des 70. Altersjahres scheiden sie per Ende des Geschäftsjahres aus dem Verwaltungsrat aus.

Art. 14

Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen oder vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesen, die Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
9. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht;
10. Beschlussfassung in allen anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgabe und regelt insbesondere die Berichterstattung.

<p>Art. 15 Konstituierung</p> <p>Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten, Delegierte sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. Der Verwaltungsrat legt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.</p>
<p>Art. 16 Einberufung</p> <p>Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder sobald ein Mitglied es wünscht.</p>
<p>Art. 17 Beschlüsse</p> <p>Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an einer Sitzung mit Tagungsort; 2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der OR Artikel 701c–701e; 3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich. <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.</p>
<p>C) Die Fachkommissionen und Ausschüsse</p>
<p>Art. 18 Einberufung und Aufgaben</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse, die Überwachung von Geschäften oder besondere Aufgaben Fachkommissionen, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Sie können dauerhaft oder auf Zeit festgelegt werden. Die Fachkommissionen und Ausschüsse haben beratende Funktion und können dem Verwaltungsrat Anträge unterbreiten. Deren Aufgaben und Entschädigungen werden in einem Reglement festgehalten. Der Verwaltungsrat hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.</p>
<p>Art. 19 Abordnung, Konstituierung und Amtsdauer</p> <p>In den Kommissionen hat mindestens ein Verwaltungsrat Einsitz. Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitz sowie zusätzliche Mitglieder in die Kommissionen und Ausschüsse und setzt die Amtsdauer fest. Die Fachkommissionen und Ausschüsse konstituieren sich abgesehen vom Vorsitz selbst.</p>

D) Die Revisionsstelle

Art. 20

Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jährlich eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle und den Konzernprüfer. Befähigung und Unabhängigkeit richten sich nach den Bestimmungen von Art. 727 ff. OR.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle und des Konzernprüfers richten sich nach dem Gesetz.

IV. GEWINNVERTEILUNG

Art. 21

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

V. GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESRECHNUNG

Art. 22

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, dem Lagebericht und der Konzernrechnung (falls anwendbar) zusammensetzt.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 23

Die Generalversammlung kann jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

VII. BEKANNTMACHUNGEN
Art. 24 Publikationsorgan und Mitteilungen an Aktionäre
Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.
Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Mitteilungen an die Aktionäre können auch durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

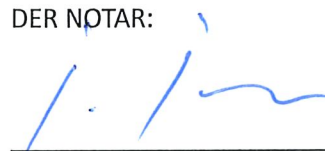
NOTARIELLE BEURKUNDUNG

Der unterzeichnete Notar beurkundet hiermit, dass das vorliegende acht Seiten umfassende Exemplar den vollständig revidierten Statuten der Lenzerheide Bergbahnen AG mit Sitz in Lenzerheide (Gemeinde Vaz/Obervaz), entspricht, wie sie in der vorstehenden Fassung an der am 29. September 2023 stattgefundenen Generalversammlung genehmigt worden sind.

Chur, den 03. Oktober 2023

Chur, den dritten Oktober zweitausendunddreißig

DER NOTAR:



Peter Philipp



Reg.B/2023/Nr. 472